

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 2709/72 DES RATES

vom 19. Dezember 1972

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Wirtschaftsjahr 1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte <sup>(2)</sup> im Anhang zu dem am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 ist für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse ein Orientierungspreis so festzusetzen, daß er zur Stabilisierung der Marktpreise beiträgt, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 167/71 <sup>(3)</sup> sind die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse zum ersten Mal für das Fischwirtschaftsjahr 1971 festgesetzt worden. Die Geltungsdauer dieser Preise ist durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2655/71 <sup>(4)</sup> für das Fischwirtschaftsjahr 1972 verlängert und durch die Verordnung (EWG) Nr. 1563/72 <sup>(5)</sup> für dasselbe Fischwirtschaftsjahr abgeändert worden.

Die Anwendung der eingangs genannten in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegten Kriterien führt zu höheren als den während des laufenden Fischwirtschaftsjahres geltenden Preisen. Da einige Angaben hinsichtlich der Preisentwicklung nicht bei jedem Fischereierzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften verfügbar sind, erscheint es angebracht, für die meisten Erzeugnisse das Verhältnis zwischen den gewogenen mittleren Marktpreisen, die bei der Erstfestsetzung der Orientierungspreise für die betreffenden Erzeugnisse festgestellt wurden, und den entsprechenden jetzt festgestellten Marktpreisen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Orientierungspreise für die Erzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 und die Erzeugnisse, auf welche sich diese Preise beziehen, sind im Anhang aufgeführt. Die Preise gelten bis zum 31. Dezember 1973.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1972.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. LARDINOIS

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 23 vom 29. 1. 1971, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 17. 12. 1971, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 1.

## ANHANG

Art	Handelseigenschaften (1)			Orientierungspreis (in RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
1. Heringe	A	1	ganz	196
2. Sardinen „Clupea pilchardus Walbaum“:				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	391
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	217
3. Rotbarsche, Goldbarsche oder Tiefenbarsche (Sebastes marinus)	A	2	ganz	330
4. Kabeljau	B oder A	2  3	ausgenommen, mit Kopf  ausgenommen, mit Kopf	} 350
5. Köhler	B oder A	2  3	ausgenommen, mit Kopf  ausgenommen, mit Kopf	
6. Schellfisch	A oder A	2  3	ganz  ausgenommen, mit Kopf	} 250
7. Merlan	A	2	ausgenommen, mit Kopf	
8. Makrelen	Extra oder A	2  2	ganz  ganz, in Originalkisten	} 200
9. Sardellen	Extra	2	ganz	
10. Schollen	A	3	ausgenommen, mit Kopf	300
11. Garnelen der Gattung Crangon	A	1	nur in Wasser gekocht	708

(1) Frischeklassen, Größen und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 2142/70 festgelegt.